



# Förderbekanntmachung

**des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen  
Bundesausschuss zur Förderung von  
Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2  
Satz 4 zweite Alternative des Fünften Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB V): Projekte zur  
Entwicklung oder Weiterentwicklung  
ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in  
der Versorgung besonderer Bedarf besteht**

Vom 7. Juni 2021

## **1 Förderzweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Förderzweck**

Die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte medizinische Versorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Besondere Herausforderungen hierbei sind u. a. die demografische Entwicklung, namentlich die Zunahme älterer und hochbetagter Patientinnen und Patienten mit chronischen und Mehrfacherkrankungen sowie Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit. Weitere Herausforderungen liegen in der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Behandlung im Versorgungsalltag und darin, eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich geeigneter Schnittstellen zu Prävention, Rehabilitation und Pflege zu ermöglichen. Zudem sind unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen und ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Um die hierfür notwendigen Innovationen für die Versorgung zu entwickeln und zu erproben, hat der Gesetzgeber den Innovationsfonds geschaffen. Mit dem Innovationsfonds sollen sowohl neue Versorgungsformen als auch Versorgungsforschung gefördert werden.

Die Versorgungsforschung hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu schaffen. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung.

Ziel dieses Förderangebots ist es, die Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien zu fördern, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht. Durch die Förderung soll die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien auf Basis der besten verfügbaren Evidenz vor allem in den Bereichen unterstützt werden, in denen z. B. wegen Besonderheiten in der Versorgung, der Dynamik der medizinischen Entwicklung oder der Komplexität der Anforderungen an die Erstellung, hochwertige Leitlinien bisher nicht erarbeitet oder nicht überarbeitet werden konnten. Dazu gehören insbesondere Leitlinien, die berufs- oder sektorenübergreifend bzw. geschlechts- oder altersspezifisch gestaltet werden müssen. Die Förderung soll eine zielgerichtete Unterstützung der Leitlinienentwicklung mit hoher Bedeutung für die Versorgung ermöglichen.

Der Innovationsausschuss hat zeitgleich zur vorliegenden Förderbekanntmachung weitere Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen und themenoffenen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 SGB V (Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung) veröffentlicht:

- <https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenspezifischen-bereich.35>
- <https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenoffenen-bereich.36>

## 1.2 Rechtsgrundlage

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gewährt Mittel zur Förderung der Versorgungsforschung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/innovationsausschuss>) sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Soweit wirtschaftlich tätige Antragsteller gefördert werden, erfüllt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO keine Einzelbeihilfen gegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte gefördert, die die Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht, zum Ziel haben. Bei einer neu zu entwickelnden Leitlinie muss es sich um eine Leitlinie der Stufenklassifikation S3 der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen medizinischen

Fachgesellschaften (AWMF) handeln. Ebenso ist die Weiterentwicklung einer vorhandenen Leitlinie zu einer Leitlinie der Stufenklassifikation S3 möglich (upgrade). Darüber hinaus wird die partielle oder komplette Aktualisierung einer bereits vorhandenen Leitlinie der Stufenklassifikation 3 gefördert (auch als sogenannte „Living Guideline“). Die Vorgaben des Regelwerks der AWMF (<https://www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk.html>) sind einzuhalten.

Die Projekte müssen sich auf eines der nachfolgenden Themenfelder zur Entwicklung und Weiterentwicklung von medizinischen Leitlinien beziehen, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht. Es wird eine angemessene Berücksichtigung von Interdisziplinarität und Interprofessionalität ebenso erwartet wie die angemessene Einbindung der Patientenperspektive.

Bitte beachten Sie die besonderen Hinweise zur Nutzung von E-Health-Lösungen/Telemedizin unter Nummer 5.3 in dieser Förderbekanntmachung sowie im Leitfaden für die Erstellung von Anträgen zu dieser Förderbekanntmachung.

Im Rahmen der vorliegenden Förderbekanntmachung werden Projekte gefördert, die die nachfolgenden Themenfelder adressieren.

### **Themenfeld 1: Versorgung bei Seltenen Erkrankungen**

In diesem Themenfeld wird die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien für die Versorgung von Seltenen Erkrankungen gefördert, für die bislang keine oder keine hochwertigen Leitlinien erarbeitet wurden. Eine Erkrankung gilt als selten, wenn nicht mehr als 5 von 10.000 Menschen daran leiden. Zu fördernde Leitlinien zu Seltenen Erkrankungen sollen grundsätzlich berufs- und sektorenübergreifend ausgestaltet sein und möglichst alle Lebensalter umfassen. Es können auch Leitlinien gefördert werden, die nicht nur für einzelne Erkrankungsbilder, sondern für eine Gruppe von Seltenen Erkrankungen Anwendung finden.

### **Themenfeld 2: Versorgung bei häufigeren Erkrankungen, Behandlung von Risikofaktoren für nicht-übertragbare Krankheiten, Multimorbidität und Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) in der Versorgung**

In diesem Themenfeld wird die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien für die Versorgung bei häufigeren Erkrankungen gefördert. Als häufiger werden hierbei solche Krankheiten mit erheblicher epidemiologischer Bedeutung verstanden, von denen mindestens ein Prozent der Bevölkerung dauerhaft (Prävalenz) oder bezogen auf den Zeitraum von einem Jahr (Inzidenz) betroffen ist. Bei häufigeren Erkrankungen besteht ein hoher Koordinierungsbedarf zwischen Haus- und Fachärztinnen und Fachärzten, aber auch Vertreterinnen und Vertretern weiterer Gesundheitsfachberufe, und zwischen den Sektoren (ambulant-stationär-rehabilitativ). Für viele Erkrankungen liegen derzeit nur S2k-Leitlinien vor. In diesem Themenfeld können daher Aktualisierungen und Aufwertungen zu S3-Leitlinien gefördert werden. Aktualisierungsbedarf besteht unter anderem im Themenfeld der

Allergologie. Allergische Erkrankungen sind in der Bevölkerung sehr häufig und berühren die Zuständigkeit vieler medizinischer Fachgebiete. Leitlinien zu allergischen Erkrankungen können daher in besonderem Maße zu einer hochwertigen interdisziplinären Versorgung beitragen.

Bei der Neuentwicklung von Leitlinien können insbesondere Leitlinien zu Augenerkrankungen und zur Behandlung von Risikofaktoren für nicht übertragbare Erkrankungen gefördert werden. So fehlt es im Bereich der Augenerkrankung beispielsweise an S3-Leitlinien für sehr häufige Krankheiten mit großer Krankheitslast wie Makuladegeneration, Grauer und Grüner Star (Glaukom), welche die häufigsten Ursachen für Erblindung im Erwachsenenalter in Deutschland darstellen. Einen weiteren großen und bedeutsamen Bereich im Zusammenhang mit häufigeren Erkrankungen stellt die Prävention nicht-übertragbarer Erkrankungen, bzw. die Behandlung von Risikofaktoren für nicht-übertragbare Erkrankungen dar. Besonders in der Lipidologie hat es zuletzt neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Ätiologie, Diagnostik und medikamentösen sowie invasiven Behandlungsmethoden von Fettstoffwechselstörungen gegeben, die die Entwicklung von Leitlinien unterstützen könnten.

In diesem Themenfeld soll auch die Entwicklung einer umfassenden Leitlinie zur allgemeinen Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit gefördert werden. Die medikamentöse Therapie soll Patientinnen und Patienten nützen und sicher sein. Demgegenüber stehen jedoch zunächst die potenziellen Risiken, die mit jeder Arzneimitteltherapie verbunden sind. Zusätzlich können auch auf Grund von vermeidbaren Medikationsfehlern schädliche Wirkungen auftreten.

Medikationsfehler können verschiedene Ursachen haben: etwa die unzureichende Auswahl, Anwendung oder Dosierung des Arzneimittels, Probleme bei der Verordnung, bei der Kommunikation bzw. Information und Beratung über die Arzneimitteltherapie, aber auch Arzneimittel- bzw. Nahrungsmittelinteraktionen. Alle am Arzneimitteltherapieprozess Beteiligten – Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Angehörige weiterer Gesundheitsberufe, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige oder beteiligte Dritte – können dazu beitragen, die Arzneimitteltherapie möglichst sicher zu gestalten. Gerade ältere Patientinnen und Patienten sind durch Medikationsfehler besonders gefährdet, weil sie häufig verschiedene Erkrankungen haben und eine Vielzahl von Arzneimitteln anwenden. Die Verbesserung der AMTS zielt darauf ab, fehleranfällige Prozessschritte zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zu vermeiden.

### **Themenfeld 3: Versorgung von Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Kinder, Jugendliche, ältere und / oder pflegebedürftige Menschen)**

In diesem Themenfeld wird die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien für die Versorgung von Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen gefördert. Insbesondere sollen Leitlinien zur Transition, d. h. des Übergangs von der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung in die erwachsenenmedizinische Versorgung, bei Jugendlichen mit schweren chronischen Erkrankungen oder anderen Erkrankungen mit komplexem Versorgungsbedarf

gefördert werden. Es können auch Leitlinien zu Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der medizinischen Versorgung gefördert werden, in denen prozedurale Handlungsempfehlungen gegeben werden, wie einwilligungsfähige Heranwachsende in die Entscheidungsfindung zur medizinischen Behandlung nach vorheriger Aufklärung entsprechend ihres Alters und Reifegrades einbezogen werden sollten und wie noch einwilligungsunfähige Kinder über die anstehenden Behandlungsschritte informiert und daran beteiligt werden können bei gleichzeitiger Aufklärung und informierter Entscheidung der Eltern. Leitlinien, die für die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen entwickelt werden, sollen multiprofessionell und intersektoral angelegt werden und alle an der Versorgung Beteiligten, insbesondere die Pflege, einbeziehen.

#### **Themenfeld 4: Operative Eingriffe am Skelettsystem / Bewegungsapparat**

In diesem Themenfeld wird die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien für die operative Versorgung von Erkrankungen des Skelettsystems bzw. des Bewegungsapparats gefördert. Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems sind wegen ihrer Häufigkeit einerseits von besonders hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung und andererseits für das Individuum besonders belastend, da sie oftmals mit chronischen Schmerzen einhergehen. Operative Eingriffe an der Wirbelsäule bei chronischen Rückenschmerzen oder endoprothetischer Versorgung bei Knie- oder Hüftgelenksarthrose sind häufig. Insbesondere sollen solche Leitlinien gefördert werden, die bei wirbelsäulenchirurgischen sowie orthopädischen und unfallchirurgischen Erkrankungen die Indikationsqualität für Eingriffe verbessern können, um somit eine rechtzeitige, sachgerechte und zweckmäßige Versorgung zu gewährleisten und Über- oder Fehlversorgung zu vermeiden.

#### **Nicht gefördert werden insbesondere:**

- Projekte, an deren Ergebnisse Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen; Projekte, die bereits im Rahmen eines der bereits etablierten Leitlinienprogramme gefördert werden (Programm für nationale Versorgungsleitlinien (NVL) der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der AWMF<sup>1</sup>; Leitlinienprogramm Onkologie der Deutschen Krebsgesellschaft, der Deutschen Krebshilfe und der AWMF<sup>2</sup>);
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden;
- Projekte, deren Inhalte sich mit einer Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zur Bewertung evidenzbasierter Leitlinien für

---

<sup>1</sup> Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Arbeitsgemeinschaft der Medizinischen Fachgesellschaften. Programm für Nationale Versorgungsleitlinien. Siehe: <https://www.leitlinien.de/nvl/>

<sup>2</sup> Deutsche Krebsgesellschaft, Deutsche Krebshilfe, Arbeitsgemeinschaft der Medizinischen Fachgesellschaften. Leitlinienprogramm Onkologie. Siehe: <http://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/home/>

die epidemiologisch wichtigsten Krankheiten (§ 139a Absatz 3 Nr. 3 SGB V i. V. m. § 139b Absatz 6 SGB V) überschneiden.

### **3 Förderempfänger**

Antragsberechtigt sind in der Regel wissenschaftliche medizinische Fachgesellschaften und Kooperationen von wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften untereinander oder mit universitären und öffentlichen nichtuniversitären Forschungseinrichtungen. Das AWMF Regelwerk sieht zur Aufnahme in das AWMF Register eine nicht unwesentliche Beteiligung einer AWMF Mitgliedsgesellschaft vor. Bei der Antragstellung ist mindestens eine Mitgliedsgesellschaft der AWMF zu beteiligen.

### **4 Förderkriterien**

#### 4.1 Relevanz für die Versorgungsqualität

Die zu entwickelnde oder weiter zu entwickelnde Leitlinie muss eine für die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung relevante Fragestellung adressieren. Die Auswahl des Leitlinienthemas ist plausibel zu begründen und der besondere Bedarf in der Versorgung, die Dynamik der medizinischen Entwicklung, oder die Komplexität der Anforderungen an die Erstellung auf Basis der besten verfügbaren Evidenz darzulegen.

#### 4.2 Verbesserung der Versorgung

Das spezifische Versorgungsziel der zu entwickelnden Leitlinie ist klar zu benennen. Die zu entwickelnde oder weiter zu entwickelnde Leitlinie muss ein wahrgenommenes Versorgungsproblem adressieren und auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung ausgerichtet sein, insbesondere im Hinblick auf:

- eine konkrete Verbesserung der Versorgungsqualität,
- eine Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung,
- eine besondere Nähe zur praktischen Patientenversorgung.

Der erwartete Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ist plausibel darzulegen.

#### 4.3 Qualifikation und Vorerfahrung der Antragsteller

Die beim Antragsteller gebildete Leitliniengruppe muss im Hinblick auf den Adressatenkreis der Leitlinie (Anwenderinnen und Anwender, Patientenkreis, ggf. Angehörige) repräsentativ zusammengesetzt sein. Die Mitglieder der Leitliniengruppe müssen nachweislich professionelle wissenschaftliche und/oder versorgungspraktische Expertise im Themenbereich der Leitlinie besitzen. Des Weiteren sind die für die Zielerreichung des beantragten Projekts erforderlichen Partner in Wissenschaft und Praxis, wie z. B. Fachgesellschaften, Berufsverbände und Organisationen, bereits bei der Erstellung des Antrags zu benennen.

#### 4.4 Methodische und wissenschaftliche Qualität

Voraussetzung für die Förderung ist die hohe methodische und wissenschaftliche Qualität des beantragten Leitlinienprojekts. Die zu entwickelnde oder weiter zu entwickelnde Leitlinie muss der Stufenklassifikation S3 der AWMF entsprechen. Es kann sich auch um die Weiterentwicklung einer noch nicht auf dieser Stufe vorliegenden Leitlinie zu einer S3-Leitlinie oder eine „Living Guideline“ mit der Stufenklassifikation S3 handeln. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen müssen im Antrag belegt werden. Der Antrag muss ein nach den Regeln der systematischen Evidenzbasierung des AWMF-Regelwerks<sup>3</sup> tragfähiges und ergebnisorientiertes Konzept zur Entwicklung oder Weiterentwicklung der Leitlinie enthalten sowie nationalen und internationalen methodischen Standards entsprechen.

#### 4.5 Verwertungspotenzial

Die zu entwickelnde oder weiter zu entwickelnde Leitlinie muss ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen. Sie muss für die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können. Die geplante Verwertung, der Transfer der Ergebnisse in die Praxis sowie Strategien zur nachhaltigen Umsetzung müssen bereits in der Konzeption der beantragten Leitlinie adressiert und auf struktureller und prozessualer Ebene beschrieben werden (insbesondere Erstellung der Leitlinie in einem digitalen oder digitalisierungsfähigen Format, Erstellung einer zusätzlichen Patientenleitlinie sowie Skizze zur Disseminierung und Implementierung).

#### 4.6 Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit

Die für die Erreichung der Projektziele und zur Umsetzung des Projekts gegebenenfalls notwendigen Partner (z. B. andere medizinische Fachgesellschaften) müssen benannt werden, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan ist entsprechend den Vorgaben des AWMF-Regelwerks zu erstellen. Er muss realistisch und in der Laufzeit des Projekts durchführbar sein. Strukturen und Prozesse des Projekts sind zu beschreiben. Die zu entwickelnde bzw. weiter zu entwickelnde Leitlinie muss bei Antragstellung beim AWMF-Leitlinienregister angemeldet sein.

#### 4.7 Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen angemessen und notwendig sein.

### **5 Fördervoraussetzungen**

#### 5.1 Datenschutzrechtliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

---

<sup>3</sup> [https://www.awmf.org/fileadmin/user\\_upload/Leitlinien/AWMF-Regelwerk/20180608\\_Druckversion\\_AWMF-Regelwerk\\_2013\\_f\\_Vermerke\\_Links.pdf](https://www.awmf.org/fileadmin/user_upload/Leitlinien/AWMF-Regelwerk/20180608_Druckversion_AWMF-Regelwerk_2013_f_Vermerke_Links.pdf)



## 5.2 Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards sind im Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung näher spezifiziert:

[https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07\\_Leitfaden\\_MedLL\\_2021.pdf](https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07_Leitfaden_MedLL_2021.pdf)

## 5.3 E-Health-Lösungen/Telemedizin

Insofern digitale Unterstützungsinstrumente im Rahmen der Entwicklung vorgesehen sind, sind insbesondere die Regelungen zum Interoperabilitätsverzeichnis nach § 389 SGB V sowie für das Projekt relevante Festlegungen nach § 371 SGB V zu berücksichtigen. Die Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz anwendungsbezogener offener Schnittstellen ist zu gewährleisten. Weitere relevante Regelungen der §§ 291 ff. und 306 ff. SGB V sowie Erläuterungen hierzu sind dem Leitfaden ([https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07\\_Leitfaden\\_MedLL\\_2021.pdf](https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07_Leitfaden_MedLL_2021.pdf)) zu dieser Förderbekanntmachung zu entnehmen.

## 5.4 Zugänglichkeit und langfristige Sicherung der Ergebnisse

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Publikation der Leitlinie im AWMF-Register.

## 5.5 Evaluierende Maßnahmen

Die Förderempfänger sind verpflichtet, sich an möglichen übergreifenden evaluierenden Maßnahmen gemäß § 92a Absatz 5 SGB V zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung im Rahmen des Innovationsfonds bereitzustellen.

Entsprechende Eigenerklärungen der Antragsteller zu den Nummern 5.1 bis 5.3 sowie 5.5 sind dem Antrag beizufügen.

## **6 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Förderung**

Die Förderungen können im Wege einer Projektförderung als Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden.

Je nach Art des Projekts soll in der Regel folgender Förderzeitraum nicht überschritten werden:

- maximal 30 Monate bei: Neuentwicklung einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3 oder Weiterentwicklung einer vorhandenen Leitlinie zu einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3.
- maximal 36 Monate bei: Aktualisierung einer Leitlinie mit Stufenklassifikation S3 zu einer „Living Guideline“ mit jährlicher Prüfung und Fortschreibung,
- maximal 18 Monate bei: Aktualisierung einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3.

Förderfähig ist der projektbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel), der nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen

ist. Weiterhin sind Ausgaben förderfähig, die unmittelbar für die Umsetzung des Projekts unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Leitlinienprojekt sind.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der beantragten Personalausgaben geltend gemacht werden.

Aufwendungen, die für Beratungsleistungen der AWMF oder durch AWMF-zertifizierte Leitlinienberaterinnen oder Leitlinienberater entstehen, können im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden.

Ausgaben für die Erstellung des Ethikvotums durch die (hochschul)eigene Ethikkommission werden der Infrastrukturpauschale zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## **7 Sonstige Förderbestimmungen**

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen niedergelegt:

[https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/260/2021-06-07\\_ANBest-IF.pdf](https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/260/2021-06-07_ANBest-IF.pdf)

Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.). Diese Regelungen finden auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids oder bei Rückforderung der gewährten Förderung Anwendung.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat der Innovationsausschuss folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger  
– Bereich Gesundheit –  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1210

Telefax: 0228 3821-1257

Internet: [www.dlr-pt.de](http://www.dlr-pt.de)

E-Mail: [innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de](mailto:innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de)

Es wird empfohlen, zur Beratung hinsichtlich der förderrechtlichen Fragen mit dem DLR Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Beratungs-Hotline: 0228 3821-1020.

Für Fragen, die die Vorgaben des AWMF-Regelwerks betreffen, steht das AWMF-IMWi zur Verfügung:

AWMF-Institut für Medizinisches Wissensmanagement

Karl-von Frisch-Str.1

35043 Marburg

Telefon: 06421 286-2296

E-Mail: [imwi@awmf.org](mailto:imwi@awmf.org)

Internet: <https://www.awmf.org/leitlinien/awmf-imwi.html>

## 8.2 Bewertungsverfahren

Die vollständigen Anträge sind dem DLR Projektträger

**bis spätestens 7. September 2021, 12.00 Uhr**

in elektronischer Form vorzulegen. Der Antrag wird durch die vorgesehene Gesamtprojektleitung eingereicht.

Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal ([https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/MedLL2\\_2021](https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/MedLL2_2021)). Dort ist ein Datenblatt hinterlegt, in dem insbesondere die Gesamtprojektleitung sowie weitere Projektbeteiligte zu benennen sind. Des Weiteren ist dort eine Kurzbeschreibung des Projekts zu erstellen und der Antrag elektronisch zu übermitteln. Eine genauere Anleitung findet sich im Portal. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Verbindliche Anforderungen an Anträge sind in dem Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung niedergelegt: [https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07\\_Leitfaden\\_MedLL\\_2021.pdf](https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/257/2021-06-07_Leitfaden_MedLL_2021.pdf).

Der Umfang des Antrags darf **20 DIN-A4-Seiten** (Calibri Schriftgrad 12, 1,5-zeilig) zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Die dem Antrag beizufügenden Anlagen sind im Leitfaden

aufgeführt. Die Formblätter zur Beantragung von Fördermitteln (Anlage 3 und sofern zutreffend Anlage 4) sind spätestens bis zum **21. September 2021** rechtsverbindlich unterschrieben und im Original beim DLR Projektträger vorzulegen.

**Anträge, die den in dieser Förderbekanntmachung oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.**

Die eingegangenen Anträge müssen den Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2) und die Fördervoraussetzungen (siehe Nummer 5) erfüllen. Sie werden unter Einbeziehung der Empfehlungen der Mitglieder des Expertenpools des Innovationsausschusses nach den unter Nummer 4 genannten Kriterien bewertet. Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet der Innovationsausschuss über die Förderung.

Das Bewertungsergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe von eingereichten Anträgen und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen. Für die Erstellung der Anträge wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

## **9 Inkrafttreten**

Die Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Innovationsausschusses am 7. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2021

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss  
gemäß § 92b SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Hecken